

AMTSBLATT

DES LANDKREISES RÜGEN



20. Jahrgang / 10. September 2008

Sonderdruck Nr. 70

kostenlose Abgabe

Inhaltsverzeichnis

- ◇ 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung
- ◇ 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über den Anschluss an die öffentliche zentralen Abwassereinrichtungen und ihre Benutzung
- ◇ 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage
- ◇ 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit biologischer Reinigung
- ◇ 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungsansprüchen für die Wasserversorgung
- ◇ Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen zur Aufhebung der Wasserversorgungsbeitragssatzung
- ◇ Die Bundesnetzagentur – Außenstelle Berlin- informiert:
- ◇ *Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern informiert:*
„Datenschutz vor Ort“
- ◇ Tag der Selbsthilfe und Gesundheit in Sassnitz
- ◇ Tag des offenen Denkmals am 14. September 2008

* * *

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 und 15 der Kommunalverfassung - KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 28. August 2008 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsgebührensatzung:

ARTIKEL I Änderung der Satzung

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 20. März 2008, bekannt gemacht im „Amtsblatt des Landkreises Rügen“ Nr. 112 vom 1. April 2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „leitungsgebundenen Abwasseranlagen“ durch die Worte „Einrichtung der leitungsgebundenen, zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen“ ersetzt
2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die aus privaten Versorgungsanlagen oder aus Regenwassernutzungsanlagen einer zentralen Schmutzwasseranlage zugeführte Wassermenge ist durch Wassermesser zu ermitteln. Die Einbaustelle bestimmt der ZWAR. Die Wasserzähler werden durch den ZWAR installiert. Die Voraussetzungen für den Einbau sind durch den Gebührenpflichtigen zu schaffen. Vor Inbetriebnahme wird der Anfangsstand festgestellt und die Messeinrichtung verplombt. Soweit eine Installation einer Wassermesseinrichtung nicht möglich ist, kann der ZWAR die Errichtung einer Abwassermesseinrichtung verlangen. Verzichtet der ZWAR nach Lage des Einzelfalles ausnahmsweise auf eine geeignete Messeinrichtung, so kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese nicht auf andere Weise ermittelt werden kann.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes für zusätzliche Wassermesseinrichtungen in den Fällen der Absätze 4 und 5 wird eine Pauschale von 42,80 Euro pro Jahr erhoben.“

4. In § 3 Absatz 2 Buchstabe b) wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Buchstabe“ der Buchstabe „b“ einzufügen.
5. In § 4 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz sind die Worte „Fälligkeitszeitraum (§ 6)“ durch die Worte „Erhebungszeitraumes (§ 5)“ zu ersetzen.
6. In § 5 Absatz 6 Satz 2 2. Halbsatz werden die Worte „gebührenpflichtige Fläche“ gestrichen

ARTIKEL II In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 03. September 2008



Liedtke
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

* * *

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über den Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen und ihre Benutzung

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 und 15 der Kommunalverfassung - KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) sowie der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377) nach Beschlussfassung der Versammlung vom 28. August 2008 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Abwasseranschluss-satzung:

ARTIKEL I Änderung der Satzung

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über den Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen und ihre Benutzung vom 20. März 2008, bekanntgemacht im „Amtsblatt des Landkreises Rügen“ Nr. 112 vom 1. April 2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Mursewiek“ die in Klammern gesetzten Worte „(alt, bis zur Ablösung)“ eingefügt.
2. In § 2 Nr. 11 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt sind Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.“

3. In § 3 wird nach Absatz 10 folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Grundstücksanschlusskanäle sind vor Inbetriebnahme durch den ZWAR abzunehmen. Die Abnahme soll bei offener Baugrube erfolgen. In Ausnahmefällen kann eine Fotodokumentation die Abnahme bei offener Baugrube ersetzen. Durch den ZWAR kann ein Dichtigkeitsnachweis gefordert werden. Zu den Übergabeunterlagen gehören insbesondere maßstabsgerechte Bestandsunterlagen.“

4. In § 5 Absatz 11 werden die Gliederungsbuchstaben „h)“ durch „g)“ sowie „i)“ durch „h)“ ersetzt

ARTIKEL II In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen und ihre Benutzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 03. September 2008



Liedtke
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

* * *

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 der Kommunalverfassung - KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) nach Beschlussfassung der Versammlung vom 28. August 2008 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung:

ARTIKEL I Änderung der Satzung

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die Erhebung

von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage vom 19. Juli 2002, bekannt gemacht im „Amtsblatt des Landkreises Rügen“ Nr. 82 vom 22. August 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a wird die Zahl „22,68“ durch die Zahl „26,21“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe b wird die Zahl „10,04“ durch die Zahl „13,81“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 4 werden zu den Absätzen 2 bis 3.
 - d) Absatz 2 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Für jede vergebliche Anfahrt, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, wird Schadensersatzanspruch geltend gemacht.“
 - e) In Absatz 3 (neu) Satz 1 wird die Zahl „26,62“ durch die Zahl „32,76“ sowie die Zahl „14,58“ durch die Zahl „17,26“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Worte „, im Falle des § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der vergeblichen Anfahrt“ gestrichen.

ARTIKEL II In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 03. September 2008


Liedtke
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

* * *

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit biologischer Reinigung

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 und 15 der Kommunalverfassung - KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) sowie der §§ 1, 2, 7, 9 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 28. August 2008 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungsbeitragsatzung:

ARTIKEL I Änderung der Satzung

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 20. März 2008, bekannt gemacht im „Amtsblatt des Landkreises Rügen“ Nr. 112 vom 1. April 2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 2. Halbsatz des Einleitungssatzes wird nach den Worten „biologisch reinigenden“ das Wort „zentralen“ eingefügt.
2. In § 2 Buchstabe d wird das Wort „Schmutzwasseranlage“ durch die Worte „zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage“ ersetzt.
3. In § 4 wird das Wort „Schmutzwasser“ durch die Worte „der biologisch reinigenden zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.“
5. In § 6 Absatz 1 werden die Worte „zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ durch die Worte „biologisch reinigenden zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Beitrag oder die Vorausleistung wird in vier, der Höhe nach gleichen Teilbeträgen, jeweils am 30. Juni eines Jahres, erstmals am 30. Juni, welcher auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheides folgt, fällig. Bei Eintreten einer Insolvenz des Beitragspflichtigen oder Anordnung der Zwangsversteigerung des beitragspflichtigen Grundstückes wird der Beitrag sofort in voller Höhe fällig.“

ARTIKEL II In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit biologischer Reinigung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 03. September 2008



Liedtke
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

* * *

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungsansprüchen für die Wasserversorgung

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 und 15 der Kommunalverfassung - KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 28. August 2008 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungsgebührensatzung:

ARTIKEL I Änderung der Satzung

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung vom 20. März 2008, bekannt gemacht im „Amtsblatt des Landkreises Rügen“ Nr. 112 vom 1. April 2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird der Klammerverweis „(§ 6)“ durch „(§ 5)“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Schmutzwassermenge/gebührenpflichtige Fläche“ durch das Wort „Wassermenge“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 werden die Worte „sowie die Beseitigung eines Hausanschlusses“ gestrichen.

4. In § 6 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

5. In § 8 Absatz 1 2. Halbsatz werden nach den Worten „Erhebung der Gebühren“ die Worte „sowie der Kostenerstattungen“ eingefügt.
6. In § 9 Absatz 1 wird der Bezug auf „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.

ARTIKEL II In-Kraft-Kreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungsansprüchen für die Wasserversorgung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 03. September 2008



Liedtke
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

* * *

S a t z u n g

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen zur Aufhebung der Wasserversorgungsbeitragssatzung

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 der Kommunalverfassung - KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 28. August 2008 nachstehende Aufhebungssatzung der Wasserversorgungsbeitragssatzung:

§ 1 Aufhebung

Die Wasserversorgungsbeitragssatzung vom 09. Oktober 2002, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung

der Satzung vom 18. Juni 2004, wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 3. September 2008



Liedtke
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

* * *

Die Bundesnetzagentur – Außenstelle Berlin- informiert:

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes für Telekommunikationsanlagen (Kabel) in den Städten/Gemeinden Garz, Kloster und Sassnitz beantragt hat. Betroffen sind in der **Gemarkung Garz**, Flur 1, die Flurstücke 25/2, 28, 30, 31, 32, 35, 37/1 und 38/1; in der **Gemarkung Kloster**, Flur 1, das Flurstück 4/7; Flur 3, das Flurstück 26/4, Flur 4, die Flurstücke 2/1, 2/2, 10/4, 10/5 und 11/2 sowie in der **Gemarkung Sassnitz**, Flur 8, die Flurstücke 2/1 und 3/3, Flur 9, die Flurstücke 2/8 und 2/20. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen BERL 1-3 B 270/06 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 43 74-15 70 (E-Mail: Karin.Kulb@BNetzA.de), möglich

Berlin, 02. Juni 2008, Bundesnetzagentur

* * *

Kfz-Zulassung: Elektronische Datenübermittlung

Zwischen der Kfz-Zulassungsbehörde des Landkreises Rügen und den Kfz-Versicherern erfolgt die Datenübermittlung ab sofort auf elektronischem Wege. Damit wird das neue Verfahren der elektronischen Versicherungsbestätigung für die Zulassung eines Fahrzeugs auf

Rügen voll umgesetzt. Bisher war dafür die Versicherungsdoppelkarte notwendig.

Voraussetzungen für die Nutzung des neuen Verfahrens waren eine aufwendige Anpassung des örtlichen Fachverfahrens und eine Online-Anbindung an das Kraftfahrtbundesamt.

Jetzt stellen die Versicherungsunternehmen in einer zentralen Datenbank eine elektronische Versicherungsbestätigung bereit. Der Kunde erhält einen siebenstelligen alphanumerischen Code, die sogenannte VB-Nummer. Mit Hilfe dieser Nummer kann die Zulassungsbehörde prüfen, ob für den Halter eine Versicherungsbestätigung hinterlegt wurde. Die Daten können online abgerufen und elektronisch in das Fahrzeugregister übernommen werden.

Zum 01. September 2008 erfolgt bundesweit die Umsetzung der zweiten Phase des neuen Verfahrens mit gravierenden Änderungen für die Kfz-Zulassung. Dann wird in den Zulassungsbehörden ein weiterer Schritt in Richtung e-government getan. Für die Bürger entfallen zunehmend Wege. Durch den Einsatz modernster Kommunikationstechnik und neuer Verfahren sind künftig zudem noch kürzere Bearbeitungszeiten in der Zulassungsbehörde zu erwarten.

* * *

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern informiert:

„Datenschutz vor Ort“

Fortbildungsangebot und Bürgersprechstunde

Am Mittwoch, dem 1. Oktober 2008, wird der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Karsten Neumann, im Rahmen seiner Veranstaltungsreihe „Datenschutz vor Ort“ in Bergen auf Rügen sein. Eine Schulung zu aktuellen datenschutzrechtlichen Fragen für die Behörden findet von 09:00 bis 12:00 Uhr statt. Von 13:00 bis 15:00 Uhr bietet er eine kostenlose Informationsveranstaltung zum Datenschutz für Unternehmen und Vereine an. Darüber hinaus steht er den Bürgerinnen und Bürgern von 15:00 bis 16:00 Uhr für Fragen und Beschwerden persönlich zur Verfügung.

Gemäß Artikel 37 der Landesverfassung kann sich jeder „an den Datenschutzbeauftragten wenden mit der Behauptung, bei der Bearbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung in seinem Recht auf Schutz seiner persönlichen Daten verletzt zu sein.“ Das Gleiche gilt auch für Verletzungen durch Unternehmen, da der Landesdatenschutzbeauftragte in Mecklenburg-Vorpommern auch Aufsichtsbehörde ist.

Anmeldungen für die Sprechstunde sind erwünscht. Ort der Veranstaltungen ist die Kreisverwaltung Rügen, Billrothstraße 5 in 18528 Bergen auf Rügen, Sitzungssaal.

Ab 15:00 Uhr Raum 108.

Anmeldeformular und nähere Informationen unter
www.datenschutz-mv.de
oder unter 0385 59494-45.